Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921. Nr. 3.

(Nr. 12016.) Gesetz, betreffend die Beseitigung der Konfliktserhebung bei gerichtlicher Verfolgung von Beamten und Personen des Soldatenstandes wegen Amts- oder Diensthandlungen und bei Klagen gegen den Staat wegen Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt. Vom 16. November 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die in den Gesetzen vom 13. Februar 1854 (Gesetzsamml. S. 86) und vom 1. August 1909 (Gesetzsamml. S. 691) zugelassene Erhebung von Konflikten bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen findet nicht mehr statt.

§ 2.

Auf Konflikte, die beim Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erhoben, aber noch nicht erledigt sind, finden die bisher geltenden Vorschriften Anwendung.

Berlin, den 16. November 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Oeser. Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12017.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 14. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 281). Vom 25. November 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

In den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden erfolgt die Heranziehung zu Kirchensteuern für das Rechnungsjahr 1920, soweit die Einkommensteuer als Maßstab der Umlegung dient, vorläufig nach der den Kirchensteuerbeschlüssen zugrundegelegten Veranlagung zur Staatseinkommensteuer für das Rechnungsjahr 1919.

Die endgültige Heranziehung zu dieser Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1920 hat, sobald die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 geschehen ist, nach dem Maßstab und dem Ergebnis der letzteren stattzufinden.

§ 2.

Die im § 19 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993) vorgesehenen Anträge wegen der Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuern auf die Landesfinanzämter und die Finanzämter können mit Wirkung für die katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbände von den bischöflichen Behörden gestellt werden.

Soweit die Übertragung erfolgt, treten die Landesfinanzämter und die Finanzämter an die Stelle derjenigen nach dem Gesetze vom 14. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 281) berufenen Behörden, deren Aufgaben beim Kirchensteuergeschäfte sie wahrzunehmen haben.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit rückwirkender Kraft am 1. April 1920 in Geltung.

Berlin, den 25. November 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Oeser. Stegerwald. Lüdemann.

(Nr. 12018.) Gesetz, betreffend die Vollendung des Mittellandkanals und die durch sie bedingten Ergänzungsbauten an vorhandenen Wasserstraßen. Vom 4. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, für die nachstehend bezeichneten Bauausführungen die folgenden Beträge nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern festzustellenden Pläne zu verwenden:

1. für Herstellung des Weser-Elbe-Kanals, und zwar
   a) eines Schiffahrtkanals im Anschluß an den Rhein-Weser-Kanal (§ 1 Nr. 1 des Wasserstraßengesetzes vom 1. April 1905 — Gesetzsamml. S. 179 —) von Misburg über Oebisfelde bis Burg mit Zweigkanälen nach Hildesheim und Braunschweig mit einem Abstieg zur Elbe bei Rothensee nebst Zweigkanal zum Hafen Rothensee, mit einer Elbverbindung bei Niegripp und mit sonstigen Nebenanlagen . . . . . 242 800 000 Mark
   b) einer Verbindung des Hauptkanals (1 a) unter Benutzung der Elbe und Saale mit dem Wirtschaftsgebiet der oberen Saale bis in die Gegend von Kreypau zur Ermöglichung eines Anschlußkanals nach Leipzig . . . . . 100 000 000 »

   zusammen . . . . 342 800 000 Mark
2. für Ausbau des Ihle- und Plauer Kanals . . 25 240 000 »
3. für Ausbau des Oder-Spree-Kanals . . . . . 18 000 000 »
4. für Verbesserung der Landeskultur in Verbindung mit den vorgenannten Unternehmungen unter Heranziehung der Nächstbeteiligten nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze . . . . . 10 000 000 »
5. für den Erwerb von Grundstücken über den unmittelbaren Bedarf zur Erreichung der mit den Unternehmen unter Nr. 1, 2 und 3 in Verbindung stehenden, auf das öffentliche Wohl gerichteten staatlichen Zwecke . . . . . 10 000 000 »
6. zur Beteiligung an Gesellschaften für Herstellung von Harz- und Saaletalsperren mit Kraftanlagen . . . . . 30 000 000 »

zusammen . . . . 436 040 000 Mark

(Vierhundertsechsunddreißig Millionen vierzigtausend Mark).

9*

§ 2.

(1) Mit der Ausführung der im § 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Unternehmungen ist, unbeschadet der infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Lage bereits in Angriff genommenen und noch erforderlich werdenden Notstandsarbeiten, zu deren Ausführung die Staatsregierung hierdurch ermächtigt wird, nur dann vorzugehen, wenn vor dem 1. Juli 1923 die beteiligten Länder, Provinzen oder andere öffentliche Verbände der Staatsregierung gegenüber in rechtsverbindlicher Form die Verpflichtung übernommen haben, vom Zeitpunkte der Betriebseröffnung ab

1. hinsichtlich des Weser-Elbe-Kanals (§ 1 Nr. 1)
   a) die aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten dem Staate zu erstatten, soweit sie durch die Schiffahrtabgaben und sonstige laufende Einnahmen dieses Kanals sowie durch die dem Unternehmen anzurechenden Schiffahrtabgaben vom Verkehrszuwachse, den der Rhein-Weser-Kanal infolge der Inbetriebnahme des Weser-Elbe-Kanals hat, etwa nicht gedeckt werden,
   b) ein Drittel der aufgewendeten Baukosten, höchstens aber 342 800 000 Mark, aus eigenen Mitteln in jedem Rechnungsjahre mit 5 vom Hundert zu verzinsen und vom 16. Betriebsjahre ab auch mit $^1/_2$ vom Hundert sowie den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, soweit die vorerwähnten Schiffahrtabgaben und sonstigen laufenden Einnahmen des Kanals nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verzinsung und Abschreibung des für ihn verausgabten Baukapitals mit zusammen $5^1/_2$ vom Hundert nicht ausreichen;
2. hinsichtlich des Ihle- und Plauer Kanals (§ 1 Nr. 2)
   a) den durch die Schiffahrtabgaben und sonstige laufende Einnahmen beider Wasserstraßen etwa nicht gedeckten Fehlbetrag der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten dem Staate zu erstatten,
   b) ein Drittel der aufgewendeten Baukosten, höchstens aber 19 800 000 Mark, aus eigenen Mitteln in jedem Rechnungsjahre mit 5 vom Hundert zu verzinsen und vom 16. Jahre nach Fertigstellung des Ausbaues ab auch mit $^1/_2$ vom Hundert sowie den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, soweit die laufenden Einnahmen beider Wasserstraßen nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verzinsung und Abschreibung des für den Ausbau verausgabten Baukapitals mit zusammen $5^1/_2$ vom Hundert nicht ausreichen;
3. hinsichtlich des Oder-Spree-Kanals (§ 1 Nr. 3)
   a) den durch die Schiffahrtabgaben und sonstige laufende Einnahmen des Kanals etwa nicht gedeckten Fehlbetrag der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten dem Staate zu erstatten,

b) ein Drittel der aufgewendeten Baukosten, höchstens aber 18 000 000 Mark, aus eigenen Mitteln in jedem Rechnungsjahre mit 5 vom Hundert zu verzinsen und vom 16. Jahre nach Fertigstellung des Ausbaues ab auch mit $^1/_2$ vom Hundert sowie den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, soweit die laufenden Einnahmen des Kanals nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verzinsung und Abschreibung des für den Ausbau verausgabten Baukapitals mit zusammen $5^1/_2$ vom Hundert nicht ausreichen.

(2) Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung der einzelnen im § 1 unter 1, 2 und 3 bezeichneten Unternehmungen wird von dem zuständigen Minister festgestellt.

(3) Übersteigen die laufenden Einnahmen einer dieser Unternehmungen in einem Rechnungsjahre die aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten und die zur Verzinsung und Abschreibung des verausgabten Baukapitals mit $5^1/_2$ vom Hundert erforderlichen Beträge, so ist der Überschuß zu verwenden:

a) zunächst zur weiteren Abschreibung des Baukapitals und
b) nach vollendeter Abschreibung zur Zurückzahlung der vom Staate und den beteiligten Verbänden in früheren Jahren geleisteten Zubußen nach dem Verhältnisse dieser, danach
c) zur Erstattung der vom Staate verausgabten Bauzinsen und schließlich
d) zur Erstattung der von den letzteren sowie von den Zubußen des Staates und der Verbände mit 5 vom Hundert zu berechnenden Zinsen nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Zinsbeträge.

(4) Die Urkunden, durch welche die im Abs. 1 geforderten Garantieverpflichtungen übernommen werden, sind stempelfrei.

§ 3.

(1) Die Erlöse aus der Wiederveräußerung von Grundstücken, die über den dauernden Bedarf hinaus für Bauzwecke erworben werden, sind den Baufonds, solange diese noch offen sind, wieder zuzuführen (§ 20 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 — Gesetzsamml. S. 77), nach Schließung aber von den aufgewendeten Baukapitalien abzuschreiben.

(2) Die Erlöse aus der Wiederveräußerung von Grundstücken, die gemäß § 1 Nr. 5 erworben sind, müssen zur Tilgung von Staatsschulden verwendet werden.

§ 4.

Die Beträge, welche von den beteiligten Verbänden auf Grund der vorbezeichneten Verpflichtungen der Staatskasse oder jenen von dieser zu erstatten sind, werden für jedes Rechnungsjahr nach Anhörung von Vertretern der Verbände von dem zuständigen Minister und dem Finanzminister endgültig festgestellt.

§ 5.

Bei der Aufbringung und Unterverteilung der aus diesen Verpflichtungen den Provinzen, Kreisen und Gemeinden erwachsenden Lasten finden die gesetzlichen Vorschriften der §§ 5, 10, 24 und 27 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) sowie der §§ 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) Anwendung.

§ 6.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Kosten Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufzeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufzeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufzeit sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Auslande überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 7.

(1) In Verbindung mit den in diesem Gesetze vorgesehenen Unternehmungen ist eine Verbesserung der Landeskulturverhältnisse nach Möglichkeit herbeizuführen.

(2) Bei der Aufstellung, Ausarbeitung und Ausführung der Pläne haben die Organe der landwirtschaftlichen Verwaltung mitzuwirken.

(3) Bei der Entscheidung über Beschwerden im Planfeststellungsverfahren (§ 22 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874, § 8 dieses Gesetzes) ist der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zuzuziehen, sofern Landeskulturinteressen in Betracht kommen.

(4) Zur Herstellung von Einrichtungen, welche die nachteiligen Folgen der Unternehmungen beseitigen oder daneben in Verbindung mit ihnen eine Verbesserung der Landeskultur herbeiführen sollen, können Genossenschaften ohne Zustimmung der Beteiligten nach den Vorschriften des Gesetzes über die Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 351) gebildet werden, sofern der Staat die durch die Ausführung des genossenschaftlichen Unternehmens entstehenden Kosten ganz trägt oder einen angemessenen Beitrag leistet.

§ 8.

Die Ausführung der in diesem Gesetze vorgesehenen Unternehmungen hat unter Anwendung des im Wassergesetze vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) vorgesehenen Ausbauverfahrens zu erfolgen.

§ 9.

Fehlt einem Grundstücke der Anschluß an die im § 1 bezeichneten Kanäle oder ihre Häfen und erscheint die Herstellung des Anschlusses aus Gründen des öffentlichen Wohles, insbesondere im Interesse der Förderung des Kanalverkehrs, geboten, so bedarf es für die Ausführung des Anschlusses zur Enteignung nicht einer Verordnung der Preußischen Staatsregierung, vorausgesetzt, daß nicht der Eigentümer zur Abtretung des mit Gebäuden besetzten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden, eingefriedigten Hofräume und Hausgärten gegen seinen Willen angehalten werden soll. Die Zulässigkeit der Enteignung wird von dem Bezirksausschuß ausgesprochen.

§ 10.

Dem Staate kann an den im § 1 bezeichneten Kanälen und ihren Häfen durch Verordnung der Preußischen Staatsregierung das Recht zur Enteignung solcher Grundstücke verliehen werden, deren Erwerb zur Erreichung der mit dem Unternehmen in Verbindung stehenden, auf das öffentliche Wohl gerichteten staatlichen Zwecke erforderlich ist. Von dem Enteignungsrecht ist spätestens bis zum 1. Juli 1930 Gebrauch zu machen. Auch darf es zu beiden Seiten des Kanals nicht über eine Linie hinaus ausgedehnt werden, welche sich in der Entfernung von 1 Kilometer von der Kanalmittellinie hinzieht.

§ 11.

Zur Durchführung der in diesem Gesetze beschlossenen Arbeiten wird neben dem Wasserstraßenbeirat ein aus den Garantieverbänden bestehender Finanzausschuß gebildet.

§ 12.

(1) Auf den im § 1 unter 1a zusammengefaßten Kanalstrecken ist einheitlicher staatlicher Schleppbetrieb einzurichten. Privaten ist auf diesen Schiffahrtstraßen die mechanische Schlepperei untersagt. Zum Befahren dieser Schiffahrtstraßen durch Schiffe mit eigener Kraft bedarf es besonderer Genehmigung.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Schleppmonopols und die Bewilligung der erforderlichen Geldmittel werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§ 13.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Berlin, den 4. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Oeser. Stegerwald. Lüdemann.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.

Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.